



Hamburger Badminton Verband e.V.

Spielordnung

Inhalt

A	Allgemeines	3
B	Ausschuss für Spielbetrieb (AfS)	5
C	Wettkämpfe	6
D	Spielberechtigung, Spielberechtigungsangelegenheiten, Vereinswechsel und Sperre ..	7
E	Allgemeiner Spielverkehr	10
F	Hamburger Mannschaftsmeisterschaft - Klasseneinteilung	12
G	Hamburger-Einzel-Meisterschaften (HEM)	27
H	Hamburger Ranglisten	28

A Allgemeines

§ 1

Zweck der Spielordnung des HBV ist es, einheitliche Richtlinien für die Wettkämpfe und deren Organisation innerhalb des Verbandes zu schaffen. Sie gilt als Anlage der Verbandssatzung. Diese Spielordnung gilt für alle Altersstufen, soweit nicht in der Jugendspielordnung eine andere Regelung getroffen ist.

§ 2

Für den gesamten Spielbetrieb gelten die internationalen Badminton-Spielregeln in der amtlichen deutschen Fassung des DBV sowie deren Erläuterungen und die amtlichen deutschen Turnierregeln. Trifft die Spiel- und Rechtsordnung des HBV keine Regelung, kommt die Spiel- und Rechtsordnung des DBV zum Tragen.

1. Die Spielordnung gilt für alle Wettspielveranstaltungen, die von dem HBV und den Vereinen abgehalten werden.
2. Unter "Spieler" im Sinne dieser Spielordnung sind Spieler und Spielerinnen zu verstehen.

§ 3

Änderungen der Spielordnung des DBV und deren Anlagen können durch Beschluss des Ausschusses für Spielbetrieb ohne Zustimmung des Verbandstages übernommen werden.

§ 4

1. Die Spielflächen sollten an den Seiten bis zur Wand oder zu einem anderen Spielfeld einen Abstand von 0,30 m nicht unterschreiten. Nach hinten sollte das Spielfeld mindestens einen Auslauf von 1,30 m haben.
2. Die Halle ist bei einer lichten Höhe unter 5 m nicht bespielbar.
3. Die Spielflächen müssen durch Lichtquellen vollständig beleuchtet und weitgehend blendfrei sein.
4. Alle Spielflächen, die den Ansprüchen nicht genügen, sind für die Verbandsspiele nicht zugelassen. Auf Antrag kann die Bespielbarkeit der Halle durch einen Verbandsbeauftragten begutachtet werden. Dieser wird vom Ausschuss für Spielbetrieb bestimmt. Über die Bespielbarkeit entscheidet der Ausschuss für Spielbetrieb nach Anhörung des Verbandsbeauftragten. Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Antragstellers.
5. Verbandsspiele in kommerziellen Hallen dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Betreiber hierfür eine Lizenz besitzt. Diese erteilt ausschließlich der Ausschuss für Spielbetrieb des Hamburger Badmintonverbandes.

§ 5

1. Bei allen Veranstaltungen muss in badmintongerechter Kleidung gespielt werden. Im Sinne einer sportartfördernden Außendarstellung und zur besseren Differenzierbarkeit von Spielern und Mannschaften empfiehlt der AfS bei Mannschaftswettbewerben sowie in Doppeldisziplinen bei Turnieren das Spielen in einheitlicher Spielkleidung.
2. Unter badmintongerechter Sportkleidung ist die Sportkleidung zu verstehen, die nicht sportfremd oder für den Gegner irritierend ist. Sie muss bestehen aus einer kurzen Sporthose/-rock und einem T-Shirt bzw. Polohemd oder einem Sportkleid. In Ausnahmefällen darf eine lange Trainingshose getragen werden (z.B. gesundheitliche Gründe, niedrige Temperaturen).
3. Eine Beschränkung der Werbung auf Kleidung gibt es nicht.
Ausnahmen: Bei Fernsehübertragungen kann der Turnierausschuss Einschränkungen vornehmen. Bei Werbeinhalten mit beleidigenden oder abstoßenden Inhalten kann der Turnierausschuss Einschränkungen vornehmen.
4. Dabei ist auch Werbung innerhalb der 2m-Zone um das Spielfeld möglich, soweit sie noch den Sicherheitsbestimmungen entspricht.
5. Werbemaßnahmen über die DBV-Zulassung hinaus sind vom HBV genehmigungspflichtig.

§ 6

Unsportliches Verhalten eines Spielers oder einer Mannschaft wird bestraft. Hierzu zählen u.a. Betrug, Gewalttätigkeit, provozierendes Verhalten, Drogenkonsum sowie Doping. Die Vereinssportwarte, Mannschaftsführer und Schiedsrichter haben bei derartigen Vorfällen sofort einzuschreiten und Meldung an den HBV zu erstatten.

B Ausschuss für Spielbetrieb (AfS)

§ 7

Der Ausschuss für Spielbetrieb setzt sich zusammen aus:

- a) Ausschussvorsitzende Spielbetrieb
- b) Bis zu neun weiteren Ausschussmitgliedern

Der Vertreter des Ausschussvorsitzenden wird vom AfS aus seinen Mitgliedern gewählt. Der AfS ist beschlussfähig, wenn mind. 50% seiner zurzeit im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind.

§ 8

Der Ausschuss für Spielbetrieb hat die Leitung aller dem HBV unterstehenden Spiele und Turniere. Er führt jährlich die Meisterschaften gemäß den Vorschriften der Spielordnung durch. Vergehen und Verstöße bei diesen Spielen und Meisterschaften ahndet der AfS in erster Instanz.

§ 9

Entscheidungen des Ausschusses für Spielbetrieb, die nicht verwaltungsgemäßer Natur sind, stellen Rechtsentscheidungen im Sinne der Rechtsordnung dar. Rechtsentscheidungen muss der AfS daher unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Rechtsordnung herbeiführen.

C Wettkämpfe

§ 10

Folgende Wettbewerbe werden durchgeführt und unterstehen dem Ausschuss für Spielbetrieb:

- | | |
|---|---------|
| a) Hamburger Badminton-Mannschaftsmeisterschaft | HMM |
| b) Hamburger Badminton-Einzelmeisterschaft | HEM |
| c) Hamburger Badminton-Einzelmeisterschaften O 35 | HEM O35 |
| d) Ranglistenturniere | |
| e) Turniere | |
| f) Länder- und Städtespiele | |
| g) Freundschaftsspiele (In- und Ausland) | |

Mit der Durchführung dieser Wettbewerbe kann der AfS Vereine beauftragen. Die Hamburger Badminton-Juniorenmeisterschaften HBM U22 und die zugehörigen Ranglisten werden vom Ausschuss für Jugend durchgeführt und in der Jugendspielordnung geregelt.

§ 11

Der AfS hat ständig eine Rangliste der stärksten Spieler und Spielerinnen zu führen. (Siehe Bestimmungen zu den Ranglistenturnieren.)

D Spielberechtigung, Spielberechtigungsangelegenheiten, Vereinswechsel und Sperre

§ 12

1. Bei den in §10 a) bis g) aufgeführten Wettkämpfen des HBV sind nur Spieler mit einer gültigen, vom HBV erteilten Spielerlaubnis zugelassen. Hiervon ausgenommen sind die unter §10 c) und d) aufgeführten Ranglistenturniere, bei denen Spieler ohne gültige Spielerlaubnis laut Regelung der jeweiligen Ausschreibung zugelassen werden können.
2. Sollte ein zu einer HBV-Veranstaltung nach §10 gemeldeter Spieler nicht über eine gültige Spielerlaubnis verfügen, besteht eine Spielberechtigung nur, wenn zum Zeitpunkt der Meldung die Spielerlaubnis nachweisbar beim HBV beantragt ist. Nachweispflichtig ist der Spieler. Verstöße werden gemäß Anlage I der Rechtsordnung geahndet.
Von den Vereinen namentlich gemeldete Spieler müssen eine gültige Spielerlaubnis des HBV besitzen oder diese muss bis spätestens zum 01.09. der kommenden Saison beantragt sein; im Rahmen der HMM gilt anstelle des 01.09. der unter „Meldung Spielerlaubnis“ genannte Termin in der Ausschreibung.
Bei verspäteter oder Nichtbeantragung wird die Lizenzgebühr, die Einschreibungsgebühr sowie eine ½ Ordnungsgebühr gemäß Anlage I der Rechtsordnung B.1.1 den betroffenen Vereinen berechnet.
Spielberechtigungen von einem Verein zum anderen müssen innerhalb von 14 Tagen nach namentlicher Meldung in der Geschäftsstelle vorliegen.
Danach wird wie unter Abs. 2 verfahren.
3. Jeder Spieler ist sofort mit dem Datum der Spielerlaubnis spielberechtigt und kann zu allen unter §10 aufgeführten Wettkämpfen und Turnieren des HBV gemeldet werden und an diesen teilnehmen.
Ausgenommen von dieser Regelung sind die HMM sowie Sonderturniere des HBV. Hier gelten die in den jeweiligen Ausschreibungen genannten Stichtage zur Meldung bzw. Nachmeldung von Spielern.
4. Eine Spielberechtigung kann nicht rückwirkend erteilt werden. Für die Wirksamkeit der Spielberechtigung gilt das Eingangsdatum des Antrages.
5. Ein Verbandsangehöriger kann Mitglied mehrerer Vereine sein, besitzt die Spielberechtigung aber nur für einen dieser Vereine.

§ 13 Spielberechtigung von Ausländern an Mannschaftsmeisterschaften

Ausländische Spieler und Spielerinnen sind bei allen Veranstaltungen unter §10 der Spielordnung spielberechtigt, wenn sie eine Spielberechtigung des Hamburger Badminton Verbandes besitzen

§ 14 Spielberechtigungsangelegenheiten

1. Die Spielerlaubnis wird auf Anforderung des Mitgliedsvereines von der Verbands geschäftsstelle nach den Richtlinien des DBV ausgestellt. Die Geschäftsstelle stellt dem Verein zu diesem Zweck Vordrucke auf Anforderung zur Verfügung, die ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an die Geschäftsstelle einzusenden sind. Die Ausstellung einer Spielerlaubnis ist gebührenpflichtig. Mit der Spielerlaubnis erhalten die Verbandsangehörigen die Spielberechtigung für einen der Mitgliedsvereine des HBV.
2. Die Spielberechtigungen werden innerhalb des HBV nur zwischen Verband und Vereinen geregelt.
3. Bei Streitigkeiten in Spielberechtigungen entscheidet das Verbandsgericht endgültig.

§ 15 Freigabe

1. Bei Vereinsaustritt oder Wechsel der Spielberechtigung eines Verbandsangehörigen, hat der Verein innerhalb einer Woche nach erfolgtem Vereinsaustritt bzw. erklärtem Wechsel der Spielberechtigung diese unaufgefordert schriftlich oder per E-Mail der Geschäftsstelle bekanntzugeben.
2. Verbandsangehörige sind vom alten Verein freizugeben. Erfolgt keine Mitteilung über die Freigabe, ist der Spieler freigegeben, wenn innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung der Geschäftsstelle noch keine Freigabeerklärung eingegangen ist.
3. Die Erteilung der Spielerlaubnis darf nur verweigert werden, wenn
 - a. noch Verpflichtungen gegenüber dem alten Verein zu Recht bestehen, wobei Beitragsverpflichtungen, die länger als 12 Monate zurückliegen, nicht anerkannt werden können.
 - b. Die Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen noch nicht erfolgt ist.
 - c. Vereinsstrafen vor Austrittserklärung bzw. erklärtem Wechsel der Spielberechtigung eines Vereinsmitgliedes aus dem Verein verhängt und dem Verband innerhalb einer Woche schriftlich mitgeteilt worden sind.

§ 16 Vereinswechsel, Wartezeiten

1. Bei Vereinswechsel innerhalb des HBV oder bei einem Wechsel von einem Verein eines anderen Landesverband zu einem Verein des HBV, ist der betreffende Spieler für Punktspiele der HMM, Turniere und Freundschaftsspiele sowie Spiele für den Verband sofort spielberechtigt – wobei §16.3 zu beachten ist.
2. Ein Wechsel der Spielberechtigung liegt vor, wenn
 - a. der Spieler zu einem anderen Verein wechselt
 - b. der Spieler seine Spielberechtigung wechselt ohne aus dem Verein auszutreten und der neue Verein die Spielerlaubnis beantragt.

3. Ein Wechsel ist nur wirksam, wenn der Spieler den Wechsel vor dem unter „Meldung Spielerlaubnis“ genannten Termin in der Ausschreibung seinem alten Verein gegenüber schriftlich oder per E-Mail angezeigt hat.
4. Ist ein Spieler zur Zeit des Vereinswechsels durch den Verband oder Verein gesperrt, beginnt die Wartezeit erst nach Ablauf der Sperre.
5. Innerhalb einer Spielsaison darf ein Spieler bei Vereinswechsel nicht mehr für einen neuen Verein aus dem gleichen Landesverband spielen, wenn er schon an einem Punkt- oder Pokalspiel für den alten Verein teilgenommen hat. Dies gilt nur für Punkt- und Pokalspiele innerhalb des HBV, bei überregionalen Spielen ist die Spielordnung der Gruppe Nord und des DBV maßgebend.
6. Ausnahmen für §16.5 liegen vor, wenn:
 1. ein Verein seine Mannschaft in der laufenden Saison zur HMM zurückzieht. In diesem Fall besteht für die betroffenen Spieler und Spielerinnen die Möglichkeit, im Rahmen der allgemeinen Meldefristen einen Wechsel der Spielberechtigung über einen anderen Verein zu beantragen.
 2. ein Spieler oder eine Spielerin einer Spielgemeinschaft nach Ablauf des unter "Meldung Spielerlaubnis" genannten Termins von einem Verein der Spielgemeinschaft zu einem anderen Verein der Spielgemeinschaft wechselt. In diesem Fall ist der Spieler oder die Spielerin weiterhin für Punktspiele der Spielgemeinschaft in den jeweiligen Wettbewerben spielberechtigt.

§ 17 Sperren

1. Bei unsportlichem Verhalten kann ein Spieler bis zu 24 Monate gesperrt werden. Hierüber beschließt der AfS in erster Instanz.
2. Bei Sperren ist die Spielerlaubnis zu löschen.
3. Während einer Sperre darf der Spieler an keiner Veranstaltung über den Vereinsrahmen hinaus teilnehmen.
4. Vereinssperren können vom AfS nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb einer Woche nach Beschluss dem HBV schriftlich gemeldet sind. (Gilt insbesondere bei Vereinswechsel)

E Allgemeiner Spielverkehr

§ 18

1. Die Spieler werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

Schüler

- a. U9 bis zu dem vollendeten 9. Lebensjahr
- b. U11 bis zu dem vollendeten 11. Lebensjahr
- c. U13 bis zu dem vollendeten 13. Lebensjahr
- d. U15 bis zu dem vollendeten 15. Lebensjahr

Jugendliche

- e. U17 bis zu dem vollendeten 17. Lebensjahr
- f. U19 bis zu dem vollendeten 19. Lebensjahr
- g. Junioren bis zu dem vollendeten 22. Lebensjahr

Senioren Altersklassen:

- a. Senioren nach vollendetem 18. Lebensjahr
 - b. O35 Spieler nach vollendetem 35. Lebensjahr
 - c. O40 Spieler nach vollendetem 40. Lebensjahr
 - d. O45 Spieler nach vollendetem 45. Lebensjahr
 - e. O50 Spieler nach vollendetem 50. Lebensjahr
 - f. O55 Spieler nach vollendetem 55. Lebensjahr
 - g. O60 Spieler nach vollendetem 60. Lebensjahr
 - h. O65 Spieler nach vollendetem 65. Lebensjahr
 - i. O70 Spieler nach vollendetem 70. Lebensjahr
 - j. O75 Spieler nach vollendetem 75. Lebensjahr
2. Zur Teilnahme an allen öffentlichen Wettkämpfen und Turnieren der unter Abs. 1 genannten Altersgruppen gilt der 1. Januar des laufenden Wettkampfstages als Stichtag für die Einstufung in die entsprechende Altersklasse.
 3. Angehörige der Seniorenklassen O35-O75 und Junioren sind entsprechend ihrer Altersklasse auch bei den Hamburger Einzelmeisterschaften O35 bzw. der Junioren spielberechtigt.
 4. Jugendliche O18 per 31.12. eines Jahres gelten als volljährig und somit für alle Seniorenveranstaltungen spielberechtigt.

§ 19 Einsatz von Jugendlichen

1. Die vorzeitige Eingliederung von Jugendlichen der Altersklassen U19-1, U17 und U15-2 zu den Senioren ist zulässig.
2. Jugendliche, die zu dem in der Ausschreibung unter „Meldung Spielerlaubnis“ genannten Datum der Altersklasse U15-2 angehören, können für Seniorenmannschaften der HMM gemeldet werden.

3. Der Einsatz Jugendlicher in Seniorenmannschaften der Hamburger Ligen ist an Spieltagen, an denen der HBV Jugendmaßnahmen (Ranglistenturniere, Einzelmeisterschaften) der jeweiligen Altersklasse durchführt, nicht zulässig. Der Ausschuss für Jugend kann abweichend hiervon in besonderen Ausnahmefällen den Einsatz in Seniorenmannschaften genehmigen. Sollte dieser Bestimmung zuwidergehandelt werden, gilt der Einsatz des Jugendlichen als Einsatz eines nichtspielberechtigten Spielers mit der Rechtsfolge der HBV Spielordnung. Die Starterlaubnis des Jugendlichen kann mit sofortiger Wirkung vom Ausschuss für Jugend aufgehoben werden.
4. Jugendliche, die in Seniorenmannschaften mitspielen, können innerhalb einer Saison auch in Jugendmannschaften eingesetzt werden.
5. Ein Sonderfall sind ferner Punktspieleinsätze Jugendlicher bei den Senioren, die nur auf überregionaler Ebene (Oberliga und aufwärts) spielen, sei es als Stammspieler, sei es als bereits festgespielter Spieler. Hier besteht kein Vorrang, Jugendturniere auf rein Hamburger Ebene zu besuchen. Ferner Ausnahme bei Jugendlichen, die zu überregionalen Maßnahmen bei der Jugend eingesetzt werden sollen. Hier ist nach der Satzung der Gruppe Nord bzw. des DBV zu verfahren.
6. Bei Überschneidung von Senioren- und Jugendturnieren sind für Jugendliche vorrangig die Jugendturniere zu besuchen. Ranglisten und Meisterschaften U22 auf Hamburger Ebene gelten in diesem Zusammenhang nicht als vorrangiges Jugendturnier, auch wenn mögliche Teilnehmer noch nicht volljährig sind.

§ 20

Der AfS kann mit Beratung des Landestrainers Jugendliche durch Genehmigung vom AfJ für Seniorenturniere und -meisterschaften zulassen. Es muss eine Seniorenerklärung (Genehmigung) durch den AfJ vorliegen, das Mindestalter von 15 Jahren kann für die oben genannten Wettbewerbe unterschritten werden.

F Hamburger Mannschaftsmeisterschaft - Klasseneinteilung

§ 21

Die gemeldeten Mannschaften werden nach den Abschlusstabellen der Vorsaison in Spielklassen eingruppiert. Die Einteilung wird durch den AfS vorgenommen. Dieser entscheidet in allen Zweifelsfällen endgültig.

1. Alle neu gemeldeten Mannschaften werden der untersten Spielklasse zugeteilt.
2. Auf Antrag der Vereine kann der AfS Mannschaften höher oder tiefer einstufen, wenn es freie Plätze gibt. Die Anzahl der Mannschaften pro Staffel sollte die Zahl acht nicht übersteigen; in der Landesliga sollte sie die Zahl zehn nicht übersteigen. Gibt es mehr Bewerber als freie Plätze, wird die Vergabe wie folgt durchgeführt.
 - a. Eine Mannschaft, die in der Vorsaison gespielt hat, hat ein Anrecht auf einen freien Platz in einer höheren Staffel. Die Mannschaften werden nach Platzierung der Vorsaison (Platzierung, Punkte, Spiele, Satzergebnisse) berücksichtigt.
 - b. Eine regulär abgestiegene Mannschaft findet erst Berücksichtigung, wenn von den Zweitplatzierten der unteren Spielklasse keine Vereinsmannschaft einen freien Platz beansprucht. Gibt es mehrere Mannschaften, die sich um einen Platz bewerben, wird dieser Platz im Rahmen von Relegationsspielen ermittelt und vergeben. Danach können die Absteiger den freien Platz und damit den Verbleib in seiner bisherigen Spielklasse beantragen. Dabei findet zunächst der besser platzierte Absteiger Berücksichtigung; sollte es in der betreffenden Spielklasse mehrere Staffeln gegeben haben und mehrere gleichplatzierte Absteiger beantragen den Verbleib, werden Relegationsspiele unter den gleichplatzierten Absteigern durchgeführt. Für Mannschaften, die aufgrund eines oder mehrerer Oberligaabsteiger nach § 51 SpO absteigen müssten, gelten die vorgenannten Regelungen nicht.
3. Wenn eine Mannschaft nicht höher eingestuft werden möchte, muss sie dies schriftlich mit der Mannschaftsmeldung erklären.
4. Ein Verzicht auf den Aufstieg in eine nächsthöhere Spielklasse ist nur mit besonderer Begründung möglich.
5. In jeder Staffel dürfen nicht mehr als zwei Mannschaften eines Vereines spielen. Diese haben dann das erste Spiel in der Hin- und Rückrunde gegeneinander zu bestreiten. Der AfS behält sich Sonderregelungen bei problematischen Meldezahlen vor.

§ 22

Die Ausschreibung und der Terminplan für alle Spiele der HMM werden durch den AfS festgelegt und veröffentlicht.

§ 23

Im Hamburger Badminton Verband sind folgende Spielklassen mit der jeweiligen Anzahl von Staffeln vertreten:

- Landesliga (LL): 1 Staffel
- Verbandsliga (VL): bi zu 2 Staffeln
- Bezirksliga (BL): bis zu 4 Staffeln
- Kreisliga (KL): bis zu 4 Staffeln
- Kreisklasse (KK): restliche Staffeln

§ 24 Meldung

1. Teilnahmeberechtigt an der HMM sind alle Mannschaften der Mitgliedsvereine des HBV. Voraussetzung ist, dass die Vereine ihren Verpflichtungen gegenüber dem HBV bis zum Meldeschluss nachgekommen sind.
2. Die Vereine müssen ihre Mannschaften dem AfS gemäß Ausschreibung melden.
3. Während einer Saison darf ein Spieler nur für einen Verein gemeldet werden (Ausnahme siehe §16 Abs. 7).
4. Es sind auch Spielgemeinschaften (SG) unter folgenden Voraussetzungen zu den HMM meldeberechtigt:
 - a. Es muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen den zusammenspielenden Vereinen geben.
 - b. Das Original der Vereinbarung muss dem Hamburger Badminton Verband zur Kenntnis vor Beginn der Spielsaison übergeben werden.

§ 25

1. Die Vereine haben eine Rangliste aller Spieler, die im Verlauf der Mannschaftsmeisterschaft bei den Punktspielen eingesetzt werden sollen, in der Reihenfolge ihrer Spielstärke auf einen vom HBV vorgeschriebenen und den Vereinen zur Verfügung gestellten digitalen Formular bis zu dem in der Ausschreibung angegebenen Meldeschluss per E-Mail einzureichen.
2. In der Rangliste muss die Zugehörigkeit der Spieler zu den Mannschaften in der Spalte "Mannschaftsnummer" zu erkennen sein.
Eine Rangliste, aus der die Zugehörigkeit der Spieler nicht eindeutig ersichtlich ist, ist an den betreffenden Verein zurückzuweisen und gilt als nicht eingereicht.
3. In der Rangliste nicht aufgeführte Spieler können bei den Mannschaftsmeisterschaften nicht eingesetzt werden.
4. Alle in der Rangliste aufgeführten Stammspieler müssen zu dem in der Ausschreibung unter „Meldung Spielerlaubnis“ genannten Datum spielberechtigt sein.
5. Für alle Klassen gilt:

- a. Es müssen mindestens vier Herren und zwei Damen gemeldet werden.
 - b. Spieler und Ersatzspieler müssen gemäß der eingereichten und genehmigten Rangliste eingesetzt werden. Auf dem Spielbericht namhaft gemachte vorgesehene Ersatzspieler werden in dem Spiel eingesetzt, in dem der ausscheidende Spieler vorgesehen war (also ggfs. im 1. Herreneinzel).
 - c. Eine Doppelrangfolge wird nicht gemeldet.
6. Entspricht die auf der Spielstärke basierende Reihenfolge in der gemeldeten Rangliste nicht der derzeit ausgewiesenen sportlichen Leistung, ist diese vom AfS zurückzuweisen und gilt als nicht eingereicht. Bei erneuter Einreichung einer falschen Reihenfolge kann der AfS diese unanfechtbar korrigieren.
 7. Die Einordnung, welche Spieler in welcher Mannschaft als Stammspieler gemeldet werden, obliegt den Vereinen bzw. Spielgemeinschaften. Dies ist vom AfS nicht zu korrigieren, sofern §25 1. - 5. erfüllt sind.
 8. Ein Spieler eines Vereins darf während einer Saison in höchstens einer Mannschaft des Vereines gemeldet sein. Ein Wechsel zur Rückrunde ist lediglich in eine höhere Mannschaft möglich.

§ 26

1. Zu jeder Mannschaft muss ein Mannschaftsführer (mit Adresse und mögl. Telefonnummer) gemeldet werden. Außerdem muss jeder Verein entsprechend seiner Anzahl gemeldeter Mannschaften mindestens je einen Schiedsrichter melden.
2. Zu jeder gemeldeten Mannschaft gibt der Verein den Spielort mit vollständiger Adresse an.
3. Bei der Meldung zur Hamburger Mannschaftsmeisterschaft sind die aktuellen persönlichen Daten aller Schiedsrichter des Vereins (Name, Adresse, Telefonnummer und, wenn vorhanden, E-Mail-Adresse) auf einem separaten Formblatt anzugeben.

§ 27 Aufstellung und Reihenfolge der Spiele

Die Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften der Jugend in den Altersklassen U13, U15 und U19 regelt die Spielordnung der Hamburger Badminton Jugend.

§ 28

Der Mannschaftskampf besteht aus 8 Spielen und wird, falls zwischen den teilnehmenden Damen und Herren keine andere Vereinbarung getroffen wird, in folgender Reihenfolge durchgeführt: 1. HD, DD, 2. HD, DE, MD, 1. HE, 2. HE, 3. HE.

§ 29

Es können in einem Mannschaftskampf bis zu acht Herren und vier Damen aufgestellt werden, die in der Rangliste aufgeführt sein müssen. Jeder Spieler darf jedoch nur in zwei Spielen und verschiedenen Disziplinen vertreten sein.

§ 30

1. In der BL-LL müssen alle 8 Spiele ausgetragen werden. Wird ein Spiel von Anfang an kampflos abgegeben, so ist der gesamte Mannschaftskampf als verloren zu werten (0:8).
2. In den Kreisligen und -klassen müssen mindestens vier Spieler antreten und fünf Spiele ausgetragen werden, wobei jeder Spieler nur zwei Spiele bestreiten darf und eines der fünf Spiele mit Damenbeteiligung sein muss. Tritt eine Mannschaft nur mit einem Herrendoppel an, so ist das erste Herrendoppel zu spielen. Bei Nichteinhaltung dieser Regel ist das Spiel als verloren zu werten (0:8).

§ 31

Ein Spieler kann an einem Kalendertag in verschiedenen Mannschaften eines Vereines spielen, vorausgesetzt, eine zeitliche Überschneidung der beiden Mannschaftskämpfe ist ausgeschlossen. Maßgeblich ist, dass dabei sämtliche Paarungen des vom Spieler zuerst angetretenen Mannschaftswettkampfes ihre Spiele abgeschlossen haben. Ansonsten sind die Spiele des betroffenen Spielers in beiden Mannschaftskämpfen als verloren zu werten.

§ 32

Die Herrendoppel in einem Mannschaftswettkampf müssen so aufgestellt werden, dass das Doppel, in dem der in der Vereinsrangliste am höchsten platzierte Spieler spielt, als erstes Herrendoppel spielt.

§ 33

Bei den Herreneinzeln sind die Spieler gemäß der gemeldeten Rangfolge einzusetzen.

§ 34

Fällt ein Spieler der gemeldeten Rangfolge aus oder spielt er kein Einzel, so rücken die nächsten Spieler der Rangfolge nach auf.

§35

Jede für den Verein spielende Dame darf das Einzel spielen.

§ 36 Ersatzspieler

Als Ersatzspieler werden Spieler bezeichnet, die aus unteren Mannschaften in höheren Mannschaften eingesetzt werden oder in einer Vereinsrangliste aufgeführt und keiner Mannschaft zugeordnet sind.

§ 37

1. Ein Spieler bzw. Ersatzspieler darf höchstens in zwei Verbandsspielen im Verlauf einer Hinrunde sowie noch einmal in zwei Verbandsspielen einer Rückrunde in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden, ohne dass der in der Mannschaftsmeldung eingenommene Platz verloren geht.

Spieler, die zum dritten Mal in Hin- oder Rückrunde in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden, sind damit festgespielte Ersatzspieler der nächst höheren Mannschaft, in der sie als Spieler in der betroffenen Saison gemeldet sind bzw. in die der Spieler durch bereits erfolgtes Festspielen hochgerutscht ist.

Hat sich ein Ersatzspieler in der Hinrunde durch entsprechende Einsätze in höheren Mannschaften unterhalb der LL festgespielt, so hebt sich der Festspielstatus mit Beginn der Rückrunde auf und er kann für die Rückrunde wieder die Position seiner ursprünglichen Meldeposition unter Berücksichtigung einer möglichen abweichenden Meldung zur Rückrunde einnehmen und hier zum Einsatz kommen.

Ausnahme ist der Einsatz in der LL (siehe §54 Abs. 6 und 7) sowie der Einsatz in einer überregionalen Spielklasse ab OL aufwärts. Hier ist der Einsatz von Ersatzspielern für Hin- und Rückrunde insgesamt nur zweimal möglich, ohne dass sich der Spieler in der höheren Mannschaft festspielt. Diese Festspielregelung beinhaltet auch Spiele für die Auf- und Abstiegsrunden in der Landesliga der HMM und für Relegationsspiele zwischen den Staffeln der HMM.

2. Wird ein Spieler weitere Male in höheren Mannschaften als Ersatz eingesetzt, so gelten sinngemäß §37 Abs. 1 die letzten 3 Einsätze des Ersatzspielers.

§ 38

1. Spielen zwei Mannschaften eines Vereines in einer Staffel, ist eine Ersatzgestellung unter den Mannschaften nicht möglich.
2. Spielen zwei Mannschaften eines Vereines in einer Staffel, darf ein Ersatzspieler in einer Runde nur in einer der beiden Mannschaften eingesetzt werden.

§ 39 Rechte und Pflichten bei Mannschaftswettkämpfen

1. Für die einwandfreie und reibungslose Durchführung der Begegnung ist der Heimverein verantwortlich.
2. Der Heimverein trägt die Kosten für Halle, Umkleideräume, Licht und Heizung.
3. Der Gastverein übernimmt alle Kosten für die Hin- und Rückfahrt.
4. Der Heimverein hat zugelassene Bälle in ausreichender Anzahl bereitzustellen und die Kosten dafür zu tragen.
5. Bei Blockspielen werden die Ballkosten geteilt.

§ 40

1. Der Heimverein ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Halle 30 Min. vor dem festgesetzten Spieltermin geöffnet ist. Wird sie schuldhaft später geöffnet, ist dies im Spielbericht zu.
2. Spätestens zur festgesetzten Zeit ist der Mannschaftskampf mit dem ersten Aufschlag zu beginnen, gleichgültig, ob die Mannschaften vollständig sind oder nicht. Es müssen in allen Klassen mindestens 3 Herren und 1 Dame oder 2 Herren und 2 Damen der jeweiligen Mannschaft zum Zeitpunkt des Spielbeginns spielbereit sein. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn die Halle noch durch eine zuvor begonnene andere Veranstaltung außer Badmintonwettkämpfen des eigenen Vereines blockiert ist.
Es darf weiterhin bis zu 30 Minuten mit dem ersten Aufschlag gewartet werden.
3. Vor Beginn des Wettkampfes stellt jede Mannschaft schriftlich verdeckt auf und die Mannschaftsaufstellungen werden dann gemeinsam in den Spielbericht eingetragen.
4. Aus Achtung vor dem Gegner wird empfohlen, dass die gegnerischen Mannschaften vor dem Spiel zueinander Aufstellung nehmen und die Mannschaftsführer einander begrüßen.
5. Bestehen berechtigte Zweifel an der Identität eines im Spielformular eingetragenen Spielers, so hat dieser sich durch Lichtbildausweis zu identifizieren. Wird bis zum Ende des Verbandsspiels kein Lichtbildausweis vorgelegt, gilt der Spieler als nicht angetreten.

§ 41

1. Bei einem Mannschaftskampf ist vom Gastgeber ein Spielbericht in dreifacher Ausfertigung auszufüllen. Beide Mannschaftsführer prüfen, ob alle Angaben im Spielbericht komplett und korrekt vorgenommen wurden und bestätigen mit der Unterschrift die Richtigkeit der Eingaben.
2. Die in §41 Abs. 3 und 4 genannten Forderungen an den Originalspielbericht gelten inkl. der Folgen weiterhin und können auch noch nach Saisonende zu Ordnungsgebühren führen, wenn der Verband erst dann davon Kenntnis erhält. Werden falsche Eingaben im Online-Spielbericht (Spieldatum, Namen, Vornamen, Ergebnis, Vorkommnisse usw.) durch beide Vereine als richtig bestätigt bzw. durch Stillschweigen anerkannt (siehe Nr. 9 und Nr.

- 10 der Anlage), wird die fällige Ordnungsgebühr gegen beide beteiligten Vereine verhängt. Die Korrektheit der Namen (Spielerlaubnisnummer) und des Spieldatums haben eine besondere Bedeutung und sind durch die übermittelnden Vereine sicherzustellen.
3. Der Originalspielbericht wird vom Heimverein bis drei Monate nach dem letzten Spieltag aufbewahrt. Je eine Kopie erhält der Gastverein bzw. verbleibt beim Gastgeber. Auf Verlangen des Staffelleiters (StL) oder anderer berechtigter Stellen des Verbandes ist (z.B. als Stichprobenkontrolle) das Original durch den Heimverein oder die Kopie durch den Gastverein innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis der Anforderung einzusenden.
 4. Die Vereine haben das Detailergebnis laut Spielbericht innerhalb von 72 Stunden nach Spielbeginn dem Online-Ergebnisdienst zu melden. Es sind dabei die Spielpunkte pro Spiel, Spieldatum und Uhrzeit des Spielbeginns, Namen und Vornamen der Spieler sowie evtl. besondere Vorkommnisse komplett einzutragen. Relevante Angaben, die sich aus technischen oder persönlichen Gründen nicht im Detailbericht eintragen lassen (z.B. Spieldatum bei Nachverlegung, Heimrechttausch, Hallenangaben, Namen von Spielern, die (noch) nicht in der Namensauswahlliste stehen), sind komplett im Kommentarfeld einzutragen, damit sie dokumentiert sind. Bei Fehlen relevanter Angaben gilt das Ergebnis als nicht eingetragen. Das Mannschaftsergebnis errechnet sich aus den eingetragenen Ergebnissen inkl. Spielpunkten selbst, ist aber durch die beiden beteiligten Mannschaften auf Richtigkeit zu überprüfen.
 5. Die Übermittlung der Ergebnisse (Mannschaftsergebnisse und komplette Detailergebnisse) kann sowohl durch den Heimverein als auch durch den Gastverein vorgenommen werden. Verantwortlich für den fristgemäßen Eintrag ist gegenüber dem Verband allerdings ausschließlich der Heimverein.
 6. Unterbleibt die Übermittlung des vollständigen Detailergebnisses innerhalb einer weiteren Frist von sieben Tagen nach Erhalt des Ordnungsgebührenbescheides laut Anlage 1 der Rechtsordnung, so ist das Spiel gegen den Heimverein als verloren zu werten. Wird die Austragung des Spiels durch beide Vereine nicht nachgewiesen, ist es gegen beide Mannschaften als nicht ausgetragen zu werten, mit den sich daraus ergebenden Folgen der SpO.
 7. Zur Klärung kann dazu ggf. auch beim Gastverein die Einsendung einer Kopie oder der Eintrag des kompletten Ergebnisses verbindlich verlangt werden. Nach Zugang einer solchen Anforderung beim Gastverein gelten für die Übermittlung der Ergebnisse die gleichen Fristen und Folgen wie sonst für den Heimverein (siehe Abs. 3 - 6).
 8. Die Überprüfung des Spiels wird durch den StL im Regelfall anhand des Online-Detailberichtes vorgenommen. Die Wertung des Spiels erfolgt auf dieser Basis.
 9. Beide Vereine haben bis sieben Tage nach dem Ersteintrag des Spielergebnisses die Möglichkeit, beim StL die aus ihrer Sicht fehlerhaften oder irrtümlichen Angaben zum Detailbericht zu beanstanden. Eine Kopie dieser Beanstandung muss an den Gegner gehen, beides muss in nachweisbarer Form geschehen. Der jeweils andere Verein muss seinerseits ebenfalls innerhalb von sieben Tagen (Eingang beim StL) gegenüber dem StL und dem beanstandenden Verein dazu Stellung nehmen. Bei Einigkeit korrigiert der StL die

- Eintragungen, bei Nichteinigkeit verlangt der StL die Einsendung des Originalspielberichtes (analog Abs. 3–6) und entscheidet dann. Solche Beanstandungen sind im Online-Kommentarfeld zu vermerken.
10. Gibt es innerhalb der in Abs. 9 genannten Frist keine Beanstandungen der beiden Vereine, gilt der Detailbericht von den Vereinen als anerkannt und damit nach Prüfung und Wertung des StL als „amtlich“. Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine bezüglich der übermittelten Ergebnisse ist nicht mehr vorgesehen. Spätere verbandsseitige Umwertungen z.B. wegen falsch übermittelter Personen oder Spieldaten (siehe dazu auch Abs. 13) bleiben möglich.
 11. Besondere Vorkommnisse und zusätzliche Einträge auf dem Spielbericht (z.B. Protestvorbehalte) sind, sofern beim Online-Ergebnisdienst angeboten, an den StL mit Kopie an den Gegner in nachweisbarer Form zu übermitteln. Ist dies nicht möglich, ist der Spielbericht im Original analog Abs. 3 einzusenden.
 12. Bei Spielen, die abgesagt wurden oder anderweitig nicht ausgetragen wurden, ist als Mannschaftsergebnis 8-0 16-0 336-0 (bzw. 6-0 12-0 252-0) im Spielbericht und im Online-Ergebnisdienst einzutragen. Unter Kommentar ist ausdrücklich zu vermerken, dass das Spiel nicht ausgetragen wurde (o.K.). Ein Online-Detailbericht (z.B. mit fiktiven Namen) darf nicht eingetragen werden, auch dann nicht, wenn eine Mannschaft anwesend war. Die Spiele zählen auch dann für die anwesenden Spieler nicht als Einsätze im Sinne der SpO. Zusätzlich zu den Online-Eintragungen nach Abs. 4 und 5 ist bei Spielabsagen neben dem Gegner auch der Staffelterbetreuer unverzüglich durch den absagenden Verein von der Absage zu unterrichten.
 13. Vorsätzlich falsche Eintragungen (z.B. bei einem fiktiven Spielbericht mit Ergebnissen bei einem nicht ausgetragenen Spiel zur Vermeidung von Ordnungsgebühren oder bewusst gefälschte Namen oder Spieldaten zur Vermeidung eines Spielverbotes) führen zu einem Verfahren vor dem Verbandsgericht mit Beantragung der in der Rechtsordnung genannten Folgen.

§ 42 Spielbefreiung

1. Eine Mannschaft der Kreisklasse, Kreisliga, Bezirksliga und Verbandsliga kann in folgenden Fällen eine Spielbefreiung erwirken:
 - a. wenn ein Stammspieler am festgesetzten Spieltermin an einem Senioren-RLT des HBV teilnimmt,
 - b. wenn ein Spieler, der in der DBV-Rangliste einen Platz unter den ersten 10 inne hat, am Spieltag an einem DBV-Ranglistenturnier teilnimmt,
 - c. wenn ein Stammspieler an einem festgesetzten Spieltermin für den HBV an einer überregionalen Meisterschaft teilnimmt,
 - d. wenn ein Stammspieler, der im DBV oder HBV ein Ehrenamt bekleidet oder im Auftrag des HBV eine bestimmte Tätigkeit ausübt, wegen der Ausübung dieses Amtes oder der Tätigkeit am Spieltag verhindert ist zu spielen.
 - e. wenn ein Stammspieler am Spieltag an einem Verbandslehrgang teilnimmt,

- f. dies gilt ausdrücklich auch für jugendliche Spieler, die aufgrund einer Seniorenstarterlaubnis in der betroffenen Mannschaft als Stammspieler gemeldet sind, bei Benennung für Norddeutsche Meisterschaften, Deutsche Meisterschaften, Länderspiele und internationale Meisterschaften der Jugend sowie DBV-Jugendranglistenturniere.
2. Über die Spielbefreiung sind der gegnerische Mannschaftsführer und der Staffelleiter spätestens zwei Wochen vor dem Tag, der spielfrei bleiben soll, schriftlich zu informieren. Sind die Voraussetzungen für die Spielfreiheit dann noch nicht eingetreten, so sind der gegnerische Mannschaftsführer und der Staffelleiter nach ihrem Vorliegen unverzüglich schriftlich zu informieren.
3. Einer Verlegung des Spiels aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe kann vom Gegner nicht widersprochen werden. Der AfS kann nur dann einer Verlegung widersprechen, wenn er einen Ermessensmissbrauch feststellt.
4. Einigen sich die Mannschaftsführer nicht auf einen neuen Termin, nimmt der Staffelleiter/AfS die erforderliche Spielverlegung vor, die endgültig ist.

§ 43 Spieltermine, Verlegung

Die in Frage kommenden Spieltermine werden jährlich rechtzeitig durch den AfS im Rahmenterminplan der entsprechenden Saison veröffentlicht. Die Organisation zur Erstellung eines kompletten Zeitplans zur HMM obliegt dem AfS. Näheres wird in der Ausschreibung zur HMM veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt auf der HBV-Homepage und wird als Mitteilung an die Vereine weitergeleitet.

§ 44 Spielverlegung

1. Die Vereine können eine andere Uhrzeit, ein anderes Datum oder einen anderen Ort des Spieles vereinbaren. Eine Spielverlegung steht im Zweifelsfalle nur dann fest, wenn die gegnerische Mannschaft und der Staffelleiter dieser schriftlich zugestimmt haben.
2. Verlegungen von Spielen können nur vor dem angesetzten Spieltermin vorgenommen und an die Staffelleiter kommuniziert werden. Spielverlegungen nach dem angesetzten Spieltermin sind nicht zulässig.
3. Mit Bekanntgabe der Spielverlegung an die Staffelleiter muss bereits ein neuer Termin feststehen.
4. Ausnahmen von den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Einschränkungen gelten nur bei
 - a. Höherer Gewalt – dies umfasst auch während der Saison gesperrte Hallen
 - b. Einem der in §42 Abs. 1 genannten Fälle zur Spielbefreiung.

Erzielen die Mannschaften in diesem Fall keine Einigung zu einem neuen Termin, wird das Spiel vom AfS neu angesetzt.

5. Eine Mannschaft allein hat kein Anrecht auf eine Spielverlegung, es sei denn, es liegt eine Ausnahme gem. Abs. 4 vor.
6. Spielverlegungen der Rückrunde dürfen nicht in die Hinrunde gelegt werden und umgekehrt.
7. Die Austragung eines Spieles nach dem letzten angesetzten Spieltag kann der AfS nur in besonderen Fällen zulassen. Verstöße hiergegen werden mit Punktabzug beider Mannschaften geahndet.

§ 45 Nichtantreten, Spielabbruch

1. Bei verschuldetem Nichtantreten einer Mannschaft fällt dem Gegner das Verbandsspiel mit 0:8 Spielen, 0:16 Sätzen und 0:336 Punkten kampflos zu.
2. Tritt der Heimverein unentschuldigt nicht an, so hat er dem Gastverein die entstandenen Fahrkosten zu ersetzen. (Höhe der Fahrkosten gemäß der Finanzordnung).
3. Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn
 - a. in der Kreisklasse und Kreisliga mindestens 3 Herren und eine Dame oder 2 Herren und 2 Damen für die Mannschaftsspiele aufgestellt werden.
 - b. in der Bezirksliga bis Landesliga mindestens 4 Herren und 2 Damen für die Mannschaftsspiele aufgestellt werden.
4. Ist eine Mannschaft zur angesetzten Spielzeit noch nicht vollständig, ist eine Auffüllung innerhalb einer halben Stunde zulässig. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Auffüllung nicht mehr möglich. Gegen eine Wertung wegen "Nichtantreten" ist ein Einspruch nur möglich, wenn die Spielaustragung nachweislich ohne Verschulden verhindert wurde.
5. Bei Spielabbruch seitens einer Mannschaft wird der Mannschaftskampf für die Mannschaft, welche den Spielabbruch verschuldet hat mit 0:2, 0:8, 0:16 gewertet.
Es müssen alle aufgestellten Spiele (Kreisklasse und Kreisliga mind. 5 Spiele, in der BL - LL 8 Spiele) zur Austragung kommen.
6. Führt das Spiel durch schuldhaftes Verhalten eines der spielenden Teilnehmer zum Abbruch, so hat der Schuldige mit 0:21, 0:21 verloren. Er ist auch für die weitere Teilnahme an diesem Wettkampf gesperrt.
7. Fehlt ein aufgestellter Spieler bei Aufruf des Spieles, geht der gesamte Mannschaftskampf mit 0:2, 0:8, 0:16 an den Gegner. Die Mannschaft gilt als nicht angetreten.
8. Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. Die Wertung des Spieles erfolgt mit dem Satz- und Punktergebnis, das beim Abbruch des Spieles bestand, wobei der abgebrochene Satz mit 21 zu dem Punktestand des abbrechenden Spielers verloren geht, den er beim Abbruch des Spieles hatte.
9. Wenn nicht genügend Bälle vorhanden sind, geht das gesamte Verbandsspiel mit 2:0, 8:0, 16:0 an den Gastverein.

§ 46

Der Verein hat den Gegner bis zu drei Tagen vor dem angesetzten Spieltermin (Poststempel)

über sein Nichtantreten zu unterrichten.

§ 47 Wertung, Auf- und Abstieg

1. Sieger eines Wettkampfes ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat. Haben die Mannschaften die gleiche Anzahl der Spiele gewonnen, ist der Kampf unentschieden ausgegangen.
2. Ein gewonnener Mannschaftskampf bringt zwei Gewinnpunkte, der Verlierer erhält zwei Verlustpunkte. Ist der Mannschaftskampf unentschieden ausgegangen, erhält jede der beiden Mannschaften einen Gewinn- und einen Verlustpunkt.
3. Zur Ermittlung des Siegers, bzw. der Reihenfolge in einer Staffel ist folgende Wertungsreihenfolge zugrunde zu legen:
 - a. Anzahl der erreichten Punkte.
 - b. Die höhere Differenz aus gewonnenen und verlorenen Spielen.
 - c. Die höhere Differenz aus den erzielten Gewinn- und Verlustsätzen.
 - d. Die höhere Differenz aus den in den Sätzen erzielten Gewinn- und Verlustpunkten.
 - e. Der direkte Vergleich zwischen den gleichrangigen Teams.
 - f. Besteht nach den Punkten a-e immer noch Gleichstand, entscheidet in einer Gruppe das Los.
4. In Entscheidungsspielen gewinnt bei Spiel-, Satz- und Punktgleichheit das Team, welches das Mixed gewonnen hat.

§ 48

1. Für alle Klassen gilt: Setzt eine Mannschaft einen nicht spielberechtigten Spieler ein, ist der Mannschaftskampf mit 0:8, 0:16 usw. für die betreffende Mannschaft als verloren zu werten.
2. Für alle Spielklassen gilt: Wenn die Reihenfolge der eingesetzten Spieler entsprechend der gemeldeten Spielstärke verwechselt wird, sind die Spiele der nicht korrekt aufgestellten Spieler für diese als verloren zu werten.
3. Beim Vertauschen des ersten und zweiten Herreneinzels wird das dritte Herreneinzel nicht als verloren gewertet.
4. Wenn sowohl Heim- als auch Gastmannschaft im Spiel gegeneinander falsch aufstellen, wird das betreffende Spiel für beide Mannschaften als verloren gewertet.

§ 49

Wenn eine Mannschaft mehr als drei Mal während einer Spielzeit oder mehr als zwei Mal während einer Runde ein Spiel kampflos abgibt bzw. nicht antritt, wird die Mannschaft disqualifiziert. Das gleiche gilt, wenn eine Mannschaft nach Meldeschluss der namentlichen Meldung zurückgezogen wird.

Alle errungenen Punkte werden gestrichen. Die Mannschaft wird aus der Wertung genommen, gilt als zurückgezogen und steigt ab.

In beiden Fällen sind die Stammspieler der betroffenen Mannschaften in der laufenden Saison nicht mehr in unteren Mannschaften des Vereins einsetzbar.

§ 50

1. Die Regelung zum Auf- und Abstieg erfolgt vor dem Beginn der Hinrunde einer Saison. Dabei sollen zwei Auf- und Absteiger je Staffel der Regelfall sein. Aufgrund des Meldeergebnisses kann hiervon abgewichen werden.
2. Für die nachfolgenden Mannschaften besteht die Möglichkeit, sich auf evtl. freigewordene Plätze der nächst höheren Spielklassen zu bewerben. (siehe auch §21 Abs. 2)
Die Plätze werden wie folgt vergeben:
 - a. Platzierung in der vergangenen Saison
 - b. ausschlaggebend sind die Punkt- und ggf. Spielergebnisse
3. In der Landesliga ist der Erstplatzierte Hamburger Mannschaftsmeister und nimmt an den Aufstiegsspielen zur Oberliga Nord teil.

§ 51

1. Steigen aus der Oberliga Nord eine oder mehr Mannschaften in die Landesliga des Hamburger Badminton Verbandes ab, steigen entsprechend mehr Mannschaften aus allen Spielklassen ab.

§ 52 Proteste und Einsprüche

1. Bei Protesten gegen die Mannschaftsaufstellung, gegen die Spielberechtigung von Verbandsangehörigen usw. ist unter Protestvorbehalt zu spielen. Der Protestvorbehalt ist von beiden Mannschaftsführern auf dem Spielberichtsformular vor dem Spielbeginn unter Angabe von Uhrzeit und des Protestgrundes zu bestätigen.
2. Auch alle anderen sich ergebenden Protestvorbehalte sind durch beide Mannschaftsführer zum Zeitpunkt der Eintragung unter Angabe der Uhrzeit gesondert zu unterzeichnen.
3. Wenn die Unterschrift von einem Mannschaftsführer verweigert wird, ist dies auf dem Spielbericht zu vermerken.
4. Während des Spielverlaufes auftretende Protestgründe sind sofort auf dem Spielberichtsformular wie oben zu vermerken.
5. Ohne diesen Vorbehalt werden spätere Proteste nicht mehr berücksichtigt.
6. Protestvorbehalte verlieren ihre Wirksamkeit, wenn der Protestgrund nicht innerhalb von einer Woche nach seiner Entstehung im Wege des Einspruchs gemäß der Rechtsordnung

anhängig gemacht wird.

7. Werden Protestgründe erst nach Austragung eines Wettkampfes bekannt, ist der Einspruch gemäß der Rechtsordnung einzulegen.

Landesliga-Blockspiele und Play-Off-Ausrichtung und Durchführungen

§ 53

Jeder Verein des HBV, kann sich beim AfS für die Ausrichtung eines Landesligawochenendes bewerben. Die Auflagen zur Durchführung erscheinen in der jeweiligen Ausschreibung zur HMM. Sollte sich kein Ausrichter finden, können die beteiligten Vereine herangezogen werden.

§ 54

1. Finden die LL-Blockspiele ohne Ausrichter statt, ist der Heimverein (der zuerst genannte Verein einer Spielpaarung) im Sinne der HMM für den Ablauf des Mannschaftskampfes, das Einhalten der zur Verfügung stehenden Spielzeiten, das Ausfüllen des Spielberichtes und dgl. verantwortlich. Dieser Verein hat auch den Schiedsrichter für das jeweilige Spiel zu stellen, der während des gesamten Mannschaftskampfes anwesend sein muss.
2. Die im Terminplan genannten Mannschaften sind für den rechtzeitigen Aufbau der Felder vor dem angesetzten Termin verantwortlich. Sie haben den Hallenschlüssel zu beschaffen und an die später spielende Mannschaft weiterzugeben. Außerdem haben sie die zum Aufbau der Felder notwendigen Materialien (Klebebänder, Netze, Ständer u.ä.), soweit erforderlich zu stellen.
3. Im Terminplan werden ebenfalls die Mannschaften genannt, die für den Abbau zuständig sind. Sie haben die Halle in einem aufgeräumten Zustand zu verlassen, den Hallenschlüssel zurückzugeben und die Netze, Ständer usw. zurückzubringen.
4. Werden an einem Wochenende in zwei Hallen Spiele ausgetragen, gelten §54 Abs. 2 und 3 sinngemäß für jeden Tag und jede Halle.
5. Die Mannschaftsführer der jeweiligen Heimvereine sind dafür verantwortlich, dass die Spielberichte innerhalb von 3 Tagen an den jeweiligen Staffelleiter geschickt werden.
6. Festspielen in der Landesliga:
Ersatzspieler sowie Stammspieler aus unteren Klassen dürfen höchstens in 2 Mannschaftsspielen als Ersatz in der Landesliga spielen. Danach können diese Spieler in der betroffenen Saison nicht mehr in einer niedrigeren Klasse spielen. Für die Landesliga gibt es keine Hin- und Rückrundenspiele.
7. Regelung für Spieler der Landesliga: Spieler die in der Oberliga und/oder Regionalliga eingesetzt wurden, sind nach mehr als zwei Einsätzen in der nächst höheren Mannschaft festgespielt.

§55 Abwicklung

1. Die Reihenfolge der Spiele innerhalb der Staffel wird vom AfS festgelegt.
2. Die Landesligaspiele werden in einer Hinrunde und einer Play-Off-Runde ausgetragen: In der Hinrunde spielt Jeder gegen Jeden.
Die Ausgestaltung der Play-Off-Runde obliegt dem AfS.
3. Die Play-Off-Spielrunde muss von allen betroffenen Mannschaften gespielt werden. Bei Nichtantritt zu einem Mannschaftsspiel in der Play-Off-Spielrunde bzw. Rückzug aus der Landesliga steigt die Mannschaft aus der Landesliga in die Verbandsliga ab.

§ 56 Schlussbestimmungen

1. Bei Blockspielen muss die Mannschaft geschlossen und pünktlich antreten. Tritt sie nicht innerhalb von 10 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn an, hat sie den Mannschaftskampf verloren.
2. Eine Verlegung der Blockspiele ist nicht möglich. Auch ein spielfreies Wochenende kann für die Verlegung nicht herangezogen werden.
3. Ersatzspieler können gemäß der SpO eingesetzt werden, müssen aber zum 01.09. eine gültige Spielerlaubnis haben und zum 01.09. gemeldet sein.
4. Die SpO sowie der Rahmenterminplan zur HMM bleiben auch für die Blockspiele gültig, sofern in dieser Ordnung keine anderslautenden Bestimmungen stehen.

G Hamburger-Einzel-Meisterschaften (HEM)

§ 57

Die HEM wird in jedem Jahr unter Zugrundelegung der Spielordnung des HBV und DBV nach den internationalen Spielregeln durchgeführt. Die Ausschreibung hierfür wird durch den AfS den Vereinen spätestens 3 Wochen vor dem Termin bekanntgegeben.

§ 58

1. Teilnahmeberechtigt an der HEM sind alle spielberechtigten Senioren und Jugendliche ab der Altersklasse U15-2.
2. Die Spieler müssen 4 Wochen vor dem Meldeschluss Mitglied eines dem HBV angeschlossenen Vereines sein.
3. Die maximale Teilnehmerzahl beträgt in allen Disziplinen 24 Spieler/Paarungen je Disziplin. In den Einzeldisziplinen hat der Ausschuss für Leistungssport 3 Wildcards, in den Doppeldisziplinen und im Mixed jeweils 2 Wildcards. Zusätzlich können für diese Spieler auch Sitzplätze durch den AfS vergeben werden. Alle anderen Spieler qualifizieren sich über die Deutsche Rangliste, aus der sich auch die Sitzliste ergibt.
 - a. Spieler ohne Ranglistenpunkte können teilnehmen, wenn die Zahl der Meldungen geringer ist als die maximale Teilnehmerzahl. In diesem Fall gilt der Eingang der Meldung als Ersatzrangfolge.

§ 59

Ausländer können an der HEM teilnehmen, wenn sie eine gültige Spielberechtigung für einen dem HBV angeschlossenen Verein besitzen.

§ 60

Der HBV erlässt alle weiteren Durchführungsbestimmungen durch eine Ausschreibung.

H Hamburger Ranglisten

§ 61 Durchführung

1. Die Hamburger Ranglistenturniere (HRLT) werden in allen Disziplinen in Leistungsklassen mit jeweils 16 Teilnehmern ausgetragen. In der untersten Klasse darf die Zahl nach oben oder unten abweichen.
2. Es werden pro Jahr bis zu 4 HRLT gespielt. Es soll nach Möglichkeit in jedem Quartal ein Ranglistenturnier ausgetragen werden.
3. Die HRLT werden vorzugsweise an einem Wochenende ausgetragen. Es können alle 3 Disziplinen innerhalb eines Wochenendes gespielt werden. Die Anzahl der Turniere pro Disziplin sollte innerhalb eines Jahres gleich sein.
4. Der AfS gibt die Durchführung eines HRLT spätestens 14 Tage vor Anmeldeschluss auf der HBV-Homepage per Ausschreibung bekannt.

§ 62 Teilnahmeberechtigung

1.
 - a. Teilnahmeberechtigt sind alle Senioren und alle Jugendspieler ab der Altersklasse U15-2, die eine Spielberechtigung für einen, dem HBV angeschlossenen Verein besitzen.
 - b. Ferner dürfen an den HRLT auch Spieler aus anderen Landesverbänden und ohne Spielberechtigung teilnehmen. Darüber hinaus wird für diese Spieler ein Startgeld erhoben.
2.
 - a. Die Einordnung in die unterschiedlichen Leistungsklassen erfolgt nach der Deutschen Rangliste in der jeweiligen Disziplin. In den Doppeldisziplinen werden die Punkte einer Paarung addiert.
 - b. Für die LK1 kann der AfS auf Antrag pro Disziplin bis zu zwei Wildcards für Spielerinnen und Spieler mit einer gültigen Spielberechtigung für einen dem HBV angeschlossenen Verein vergeben.
 - c. Auf Antrag mit der Meldung kann der AfS einem Spieler oder einer Spielerin auf Wunsch eine Startmöglichkeit in einer niedrigeren LK gewähren, als es die Qualifikation über die Deutsche Rangliste zulässt.
 - d. Bei begrenzter Teilnehmerzahl kann der AfS pro Disziplin bis zu 4 Wildcards für die niedrigste LK ausschließlich für Teilnehmer mit Spielberechtigung im HBV vergeben, die keine Punkte in der Deutschen Rangliste haben.

§ 63 Ausschreibung

1. Genauere Details zu den folgenden Punkten regelt die Ausschreibung:
 - a. Spielmodus innerhalb der Disziplinen und Leistungsklassen (vorzugsweise vollständiges Ranglistensystem mit Ausspielung aller Plätze)
 - b. Anzahl der Leistungsklassen und somit maximal möglicher Startplätze
 - c. Auf- und Abstiegsregelungen zwischen den einzelnen Leistungsklassen
 - d. Zulassung und Einordnung von sowie Startgeld für Spieler aus anderen Landesverbänden und ohne Spielberechtigung gem. § 62 Abs. 1 b.

2. Der AfS entscheidet abschließend über Startberechtigung, Klasseneinteilung, Wildcards sowie Streit- und Auslegungsfragen.